

Maximilian Nussbaum

Die Internetbedrohung – Verwünschung mit Breitenwirkung?

1	Einleitung	47
2	Der reformierte Bedrohungstatbestand (§ 241 StGB) und seine bisherige Kritik	48
3	Die Internetbedrohung und ihre Qualifikation: Kritik an § 241 Abs. 4 StGB	50
3.1	Perpetuierung	51
3.2	Breitenwirkung	52
3.3	Verrohung und Verstummung	52
3.4	Nachahmung	54
3.5	Ernstlichkeit	55
4	Die Internetbedrohung und ihre Ernstlichkeit	55
4.1	Kriminalisierungstheorie: Selbstbindung und Rechtsgutsbeeinträchtigung	56
4.2	Dogmatik: Ernstlichkeit und Verwünschung	57
5	Die Internetbedrohung und ihre Zurechnung	59
5.1	Täterschaftliche Zurechnung: Sich-Zueigenmachen einer Drohung?	59
5.2	Teilnahme nach Vollendung: Intensivierbare Rechtsgutsbeeinträchtigung?	62
6	Rolle rückwärts: Die nichternstliche Bedrohung als Beleidigung?	63
7	Zusammenfassende Thesen	65
	Literatur	66

1 Einleitung

Der Bedrohungstatbestand (§ 241 StGB) fristete im strafrechtswissenschaftlichen Diskurs im Vergleich zu den Beleidigungsdelikten (§§ 185 ff. StGB) lange Zeit ein Schattendasein. Und das, obwohl die Bedrohung ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik in praktischer Hinsicht mittlerweile ähnlich häufig polizeibekannt wird wie die Beleidigung.¹ In den letzten Jahren tritt der Bedrohungstatbestand vermehrt ins Licht dogmatischer Einordnungen und kriminalpolitischer Diskussionen. Anlass war und ist die Reform durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 18.6.2020. Der vom Gesetzgeber identifizierte Problembezug lautete, dass im Internet im Allgemeinen und in sozialen Medien im Besonderen eine zunehmende Verrohung der Kommunikation zu

¹ Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2024 erfasst 251.502 Fälle der Beleidigung und 197.921 Fälle der Bedrohung, vgl. PKS 2024, S. 11, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028_pks-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=4; letzter Abruf am 22.6.2025).

beobachten sei.² Dadurch werde nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Individuen, „sondern auch der politische Diskurs in der demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung angegriffen und in Frage gestellt.“³ Der Gesetzgeber stellte eine solche Analyse schon der Schaffung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes von 2017 voran⁴, sah aber sodann Bedarf, dass auch das materielle Strafrecht „noch deutlicher als bisher auf die mit Hasskriminalität verbundenen Rechtsgutsverletzungen ausgerichtet [wird] – insbesondere durch angepasste Tatbestände und verschärfte Strafandrohungen“.⁵ In diesem Zuge wurden Erweiterungen der §§ 126, 140, 185, 188 StGB und – für die nachfolgenden Betrachtungen zentral – des § 241 StGB vorgenommen.⁶

Der Beitrag soll zunächst die Reform des Bedrohungstatbestandes und seine bisherige Kritik skizzieren (2.), um anschließend die These zu begründen, dass sich die Qualifikation der (internet-)öffentlichen Bedrohung gerade im Vergleich zur Internetbeleidigung kriminalpolitisch kaum begründen lässt (3.). Das nicht zuletzt, weil Internetbedrohungen tendenziell sogar seltener als ernstlich zu bewerten sind, was für die Anwendbarkeit des § 241 StGB schlechthin problematisch ist (4.). Nachdem gezeigt wird, dass sich die beiden vorgenannten Thesen in Zurechnungsfragen spiegeln, soll zuletzt die Nähe von Internetbeleidigung und -bedrohung aus einer neuen Perspektive beleuchtet und erwogen werden, ob gerade nicht ernstliche Internetbedrohungen als Beleidigungen verfolgbare sind (6.).

2 Der reformierte Bedrohungstatbestand (§ 241 StGB) und seine bisherige Kritik

Der Bedrohungstatbestand des § 241 StGB wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Hasskriminalität und Rechtsextremismus gleich an mehreren Stellen modifiziert:

Bislang am stärksten kritisch gewürdigt wurde die Ergänzung des ersten Absatzes. War zuvor nur die Bedrohung mit einem Verbrechen – also solcher rechtswidriger Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder

² BT-Drucks. 19/17741, S. 1 erster Satz.

³ BT-Drucks. 19/17741, S. 1.

⁴ BT-Drucks. 18/12356, S. 1, 13.

⁵ BT-Drucks. 19/17741, S. 2.

⁶ Daneben wurde die Strafzumessungsvorschrift des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB durch die antisemitischen Beweggründe ergänzt und der weniger im Zusammenhang mit Hassrede stehende § 115 StGB erweitert.

darüber bestraft sind (§ 12 Abs. 1 StGB) – erfasst, stehen nunmehr auch Drohungen mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert unter Strafe. Die ursprüngliche Bedrohung mit einem Verbrechen ist nun im zweiten Absatz – mit einem erhöhten Strafraum: zwei statt eines Jahres Höchststrafe – aufgenommen.

Diese Erweiterung erfährt überwiegend – zu Recht – Kritik, da sie sich von dem bis dahin geltenden Schutzkonzept entfernt. Denn Zweck des Tatbestandes war (und ist) es, den individuellen Rechtsfrieden, verstanden als das Vertrauen des Einzelnen auf seine durch das Recht gewährleistete Sicherheit vor besonders gravierenden Bedrohungen, zu schützen.⁷ Auf die tatsächliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls kommt es nicht an; der Bedrohungstatbestand ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt.⁸ Eine solche Konzeption gerät aber dort unter Druck, wo der Tatbestand gerade auch bagatellhafte Eingriffe erfasst, wie die Drohung mit einer Ohrfeige (körperliche Unversehrtheit), mit dem Einsperren für wenige Minuten (persönliche Freiheit) oder das Zerkratzen des PKW (Sache von bedeutendem Wert).⁹ Deshalb wird wiederholt vorgeschlagen, eine teleologische Reduktion auf im Einzelfalle erhebliche Bezugsstaten vorzunehmen.¹⁰ Dass der Gesetzgeber den Rechtsanwender in die Verlegenheit solcher Restriktionsbemühungen bringt und damit ein erhebliches Unbestimmtheitsproblem schafft, liegt auf der Hand.¹¹ Neben der Möglichkeit einer teleologischen Reduktion steht es aber zudem zu erwarten, dass die Rechtspraxis der Expansionstendenz des Gesetzgebers die Gefolgschaft verweigert, indem sie an dem – noch unter 4.2 ausführlich beleuchteten – Merkmal der Ernsthaftigkeit ansetzt.^{12, 13}

7 M.w.N. TK/Eisele, § 241 Rn. 2; ausführlich und abweichend Teuber, Die Bedrohung, 2001, S. 31 ff.

8 Stellvertretend TK/Eisele, § 241 Rn. 2.

9 Engländer NSTZ 2021, 385 (388); Oğlakcioğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 562; Bosch JURA 2024, 818 (823 f.) mit beachtlicher Kritik auch an der Kategorisierung anhand der Abschnittsüberschriften des StGB am Beispiel der Androhung der Verbreitung von sog. Revenge Porn (§ 201a StGB); vgl. auch Steinl/Schemmel GA 2021, 86 (96). Dem ursprünglichen Regierungsvorschlag (BT-Drucks. 19/18470, S. 22), Einschränkungen hinsichtlich der in Abs. 1 erfassten Bezugsdelikte vorzunehmen, ist (leider) nicht gefolgt worden.

10 Engländer NSTZ 2021, 385 (388 f.); Mitsch ZJS 2022, 182 (183); krit. Bosch JURA 2024, 818 (822); MK-StGB/Sinn, § 241 Rn. 3, der eine Umdeutung als „personales allgemein-konkretes Friedensstörungsdelikt“ befürwortet; vgl. dazu auch Bulut, Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken, 2025, S. 438.

11 Engländer NSTZ 2021, 385 (389).

12 Bosch JURA 2024, 818 (822); Bulut, Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken, 2025, S. 437. Ein ausdrücklicher Vorschlag dieser Art findet sich bei LK-StGB/Schluckebier, § 241 Rn. 17: „In solchen Grenzkonstellationen [Drohung mit einer Ohrfeige] sind die Eignung der Drohung, ernst genommen zu werden, und die subjektiven Voraussetzungen besonders zu prüfen.“

Ergänzt wurde auch ein flexibilisiertes Strafantragserfordernis in § 241 Abs. 5 StGB. Dieses Verweiskonzept ist neuartig und darauf zurückzuführen, dass mit der Ergänzung des Abs. 1 Bezugstaten erfasst werden, die ihrerseits Antragsdelikte sind. Es wäre wertungswidersprüchlich, wenn es für die Bedrohung mit der Verwirklichung eines Antragsdeliktes ihrerseits keines Antrags bedürfe.¹⁴ Kritisiert wird dabei die Methode der Rechtsgrundverweisung zum Beispiel bei der Drohung mit einer Körperverletzung gegen eine nahestehende Person: Über § 230 Abs. 1 StGB i.V.m. § 77 Abs. 1 StGB ist die nahestehende Person, nicht aber die im individuellen Rechtsfrieden betroffene Person, antragsberechtigt; das scheint kaum sinnvoll.¹⁵ Zentral für die vorliegende Untersuchung ist jedoch die Einfügung der Qualifikation der (internet-)öffentlichen Bedrohung in § 241 Abs. 4 StGB, auf die im Folgenden eingegangen wird.

3 Die Internetbedrohung und ihre Qualifikation: Kritik an § 241 Abs. 4 StGB

Diese Qualifikation hat bislang kaum Kritik erfahren.¹⁶ Im Gegenteil wird sie eher als „kriminalpolitisch und strafrechtsdogmatisch stimmig, zumal sie im Strafrecht kein Novum ist“, beschrieben.¹⁷ Kein Novum sei sie, weil auch die Beleidigungsdelikte mit einer ähnlichen Qualifikation ausgestattet sind.¹⁸ Diese Parallelführung von § 241 StGB mit den §§ 185 ff. StGB hatte auch der Gesetzgeber vor Augen, der ausdrücklich auf die Erwägungen zur Qualifikation der öffentlichen Beleidigung Bezug nimmt. Er geht von einer für den Betroffenen schwereren Wirkung aufgrund der Abrufbarkeit über einen längeren Zeitraum (Perpetuierung) und durch einen

¹³ *Oğlakcioğlu ZStW* 132 (2020), 521 (534) und folgend *Bulut*, Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken, 2025, S. 437 (Fn. 1839) deuten außerdem an, dass die Ausweitung der tauglichen Bedrohungstaten (wohl auch jenseits möglicher Ausweichtendenzen) die Feststellung der Ernstlichkeit schwerer mache. Hierbei lässt sich aus der entgegengesetzten Richtung fragen, ob nicht die Drohung mit einer Ohrfeige auf einen objektiven Empfänger ernstlicher wirkt als die Drohung mit einer Tötung, weil die Hemmschwelle bei der Durchführung der Ohrfeige schlicht eine geringere ist als bei der Tötung (ähnlich auch *Bosch JURA* 2024, 818 [826]).

¹⁴ BT-Drucks. 19/17741, S. 37.

¹⁵ Dazu und zu weiteren Ungereimtheiten und einem Reformvorschlag *Noak JR* 2024, 389 ff.

¹⁶ Ausführliche Kritik jedoch schon bei *Nussbaum*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke, 2025, S. 423 ff.; vgl. auch *Oğlakcioğlu ZStW* 132 (2020), 521 (535).

¹⁷ *Mitsch ZJS* 2022, 182 (184).

¹⁸ *Mitsch ZJS* 2022, 182 (184).

großen Personenkreis (Breitenwirkung) aus.¹⁹ Daneben führt der Gesetzgeber aber einen weiteren Aspekt an: Aufgrund der Breitenwirkung und der Unbestimmtheit des Empfängerkreises bestünde „die Gefahr der Nachahmung und der Steigerung der Aggressivität“.²⁰ In der Begründung des Regierungsentwurfes hieß es entsprechend auch:

Das Erfordernis der öffentlichen, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften Tatbegehung entspricht der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzentwurfs, einer im Internet und insbesondere in den sogenannten sozialen Medien zunehmend zu beobachtenden Verrohung der Kommunikation zu begegnen und die freie Meinungsäußerung als Grundpfeiler der demokratischen pluralistischen Gesellschaft [zu] verteidigen.²¹

Diese Passage verdeutlicht dabei schon, dass es der Gesetzgeber vor allem auf die Internetbedrohung abgesehen hat, obwohl die Qualifikation mit der bekannten ‚Verbreitungstrias‘ (öffentlich, in einer Versammlung und durch Inhaltsverbreitung) durchaus weitere Konstellationen erfasst. Im folgenden Abschnitt sollen diese gesetzgeberischen Erwägungen weitgehend getrennt voneinander – und ohne auf die genauen Anforderungen an die öffentliche Begehung oder die Inhaltsverbreitung einzugehen²² – kritisch gewürdigt werden.

3.1 Perpetuierung

Wirkt eine über einen längeren Zeitraum perpetuierte Drohung – einmal unabhängig von der Breitenwirkung gefragt – tatsächlich für den Betroffenen schwerer? Die schwerere Beeinträchtigung des individuellen Rechtsfriedens lässt sich jedenfalls nicht auf die Möglichkeit einer wiederholten Wahrnehmung des Opfers stützen. Zwar mag eine solche freiwillige wiederholte Konfrontation mit der Droherklärung eine sich verstärkende psychische Wirkung haben, die aber dürfte sich von anderen Drohmedien (z. B. Brief) kaum unterscheiden.

Anders könnte man beim Sprecher selbst ansetzen: Der Täter bekräftigt seine Drohung, indem er sie trotz bestehender Möglichkeit nicht entfernt. Die fortdauernde Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls des Betroffenen wäre – so ließe sich argumentieren – darauf zurückzuführen, dass der Täter sein angedrohtes Vorhaben offenbar nicht vergessen hat. Ein solcher Erklärungsansatz setzt jedoch voraus,

¹⁹ BT-Drucks. 19/18470, S. 20; vgl. auch BT-Drucks. 19/17741, S. 37.

²⁰ BT-Drucks. 19/18470, S. 20.

²¹ BT-Drucks. 19/18470, S. 20.

²² Instrukтив *Bosch* JURA 2024, 818 (827f.); eingehend *Nussbaum*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke, 2025, S. 385ff.

dass der unterlassenen Löschung ein fortwirkender Bedeutungsgehalt beigemessen wird. Dies liegt indes nicht ohne Weiteres nahe. Denn es entspricht gerade nicht der üblichen Praxis in sozialen Netzwerken, Äußerungen zu entfernen, die aus Sicht des Verfassers keine Aktualität mehr besitzen.

Übrigens ergibt sich erst recht nichts anderes für die Beleidigung, bei der immer wieder auf die Perpetuierung hingewiesen wird²³, wenn man streng von der Ehrbeeinträchtigung aus denkt. Erst die durch die Perpetuierung ermöglichte Breitenwirkung sorgt für eine empfindliche Beeinträchtigung der äußeren Ehre/Reputation des Opfers und steht im Zusammenhang mit der Verbreitungstrias.

3.2 Breitenwirkung

Gerade bei der Breitenwirkung aber scheint die vom Gesetzgeber angenommene Parallelität von Bedrohung und Beleidigung kaum nachvollziehbar. Denn das Vertrauen auf den Fortbestand der individuellen Sicherheit wird nicht dadurch stärker beeinträchtigt, dass eine größere Zahl Dritter die Drohung zur Kenntnis nehmen. Zwar ließe sich andenken, dass der (internet-)öffentlich Drohende die Erklärung auch zur Kenntnis weiterer durch die Droherklärung beeinträchtigter Personen bringt. Es ginge dann um die kumulative Verwirklichung der Bedrohung im Zwei- und im Drei-Personen-Verhältnis, wenn die Drohung auch Angehörige erreicht, die taugliche Drohungsadressaten sind.²⁴ Dieser Sonderfall legitimiert aber nicht die Qualifikation, zumal etliche Konstellationen denkbar sein dürften, in denen die Kenntnisnahme der Drohung durch nahestehende Personen ausgeschlossen ist. Die Breitenwirkung steht also kaum in einem Beeinträchtigungszusammenhang zum (primär) geschützten Rechtsgut des individuellen Rechtsfriedens.

3.3 Verrohung und Verstummung

Ein Zusammenhang lässt sich gleichwohl zu der vom Gesetzgeber beklagten „Verrohung der Kommunikation“ herstellen. Dass sich das außen erkennbare aggressive Sprechen auf andere Diskursteilnehmer überträgt, es also zu emotionalen Ansteckungseffekten, insbesondere in sozialen Medien, kommt, ist plausibel und

²³ Stellvertretend *Beck* MMR 2009, 736 (739); *Hilgendorf* ZIS 2010, 208 (213); *Nussbaum* KriPoZ 2021, 215 (216).

²⁴ Dazu *Satzger* JURA 2015, 156 (160); *SSW-StGB/Schluckebier/Werner*, § 241 Rn. 9.

wird durch erste medienwissenschaftliche Forschung bestätigt.²⁵ Geht es um den Verrohungsbefund als solchen, so mag man versucht sein, kurzerhand an den Wunsiedel-Beschluss²⁶ und den dort monierten „Klimaschutz“ zu denken.²⁷ Interessanterweise bietet aber auch an dieser Stelle die Beleidigung und die rechtswissenschaftliche Diskussion um ihr Unrechtsprofil ein bereits fortgeschrittenes Vorbild: Bei der Internetbeleidigung stünden sich Ehre als Ausschnitt des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Meinungsfreiheit nicht dichotom gegenüber. Da aggressive Sprache und ein toxisches Kommunikationsklima Betroffene und Dritte zum Rückzug vom Diskurs bewegt, sei die Meinungsfreiheit nicht nur auf Seite des Sprechenden, sondern auch auf der der Betroffenen und anderer Nutzer zu berücksichtigen.²⁸ Geht es nicht mehr um das kollektive Rechtsgut eines ‚gesunden pluralistischen Diskurses‘, sondern um die individuelle Meinungsäußerungsbereitschaft, entschärft sich bereits der Vorwurf des bloßen „Klimaschutzes“ durch die Qualifikation.²⁹ Was auf diese Weise für die Beleidigung gelten könnte, dürfte auch für die Bedrohung (erst recht?³⁰) gelten.³¹

Doch zwei kriminalisierungstheoretische Probleme müssten benannt werden: Zum einen bleibt es dabei, dass die Zensur erst – wenn auch veranlasst – durch die einzelnen Diskursteilnehmer an sich selbst vollzogen wird; die Rechtsgutsbeeinträchtigung ist – jedenfalls zum Teil – selbst beigebracht. Zum anderen stellt sich die hier nicht weiter zu vertiefende Frage des Beeinträchtigungszusammenhangs zwischen Tathandlung und Rechtsgut: Lässt sich die Gefahr der Verstummung bei anderen als dem Betroffenen wirklich auf eine einzelne Drohung zurückführen

25 Unter dem Begriff der Toxizität *Demus/al.*, in: Rüdiger/Bayerl (Hrsg.), Handbuch Cyberkriminalologie, 2023, S. 263 ff.; vgl. auch m.w.N. *Kümpel/Rieger*, Wandel der Sprach- und Debattenkultur in sozialen Online-Medien, 2019, S. 22; *Groß/Neckel*, in: Hoven (Hrsg.), Das Phänomen „Digitaler Hass“, 2023, S. 135 (137).

26 BVerfG NJW 2010, 47 (53): „Vergiftung des geistigen Klimas“.

27 Vgl. in dieser Richtung auch *Bosch* JURA 2024, 818 (824).

28 Vgl. etwa *Hoven/Witting* NJW 2021, 2399; ähnlich *Völzmann* MMR 2021 619 (620 ff.).

29 Vgl. *Großmann/Kubicel* KriPoZ 2023, 186 (188) sowie *Großmann* StV 2022 408 (409 f.), die eine mögliche Cybermobbing-Qualifikation (auch) auf die Beeinträchtigung der Meinungsäußerungsbereitschaft stützen wollen.

30 Wenn man annehmen würde, dass die Schweigereaktion bei Bedrohungen ausgeprägter als bei Beleidigungen ist.

31 Deshalb verweist auch die Entwurfsbegründung BT-Drucks. 19/18470, S. 20 auf die allgemeine Zielsetzung des Pakets (BT-Drucks. 19/18470, S. 1), in der es heißt: „In diesem verrohten Umfeld kommt es schon jetzt dazu, dass bestimmte Meinungen aus Sorge vor solchen Reaktionen nicht mehr geäußert werden. Dies kann sogar dazu führen, dass sich Menschen vollständig aus dem öffentlichen politischen Diskurs zurückziehen. Damit ist der freie Meinungsaustausch im Internet und letztendlich die Meinungsfreiheit gefährdet.“ Vgl. auch SSW-StGB/*Schluckebier/Werner*, § 241 Rn. 2.

oder ist erst die Kumulation vieler, nicht vom einzelnen Sprecher ausgehender Sprachexzesse Ursache für die Selbstzensur?³²

Das Schutzkonzept des § 241 StGB in den Fällen der (internet-)öffentlichen Bedrohung – wie vom Gesetzgeber angedeutet – durch ein kollektives Rechtsgut („Kommunikationsklima“) oder ein individuelles Rechtsgut (Meinungsäußerungsbereitschaft) anzureichern, begegnet insgesamt Bedenken.

3.4 Nachahmung

Die Einflussnahme der öffentlichen Drohung auf Dritte ließe sich zusätzlich aber in anderer, auf das individuelle Bedrohungsoffer ausgerichteten Gestalt charakterisieren, wenn man die Nachahmungsgefahr betont.³³ Dann ginge es nicht nur um die Vergiftung des Diskursklimas in sozialen Medien oder um Verstummungs-Effekte, sondern ganz konkret um eine „beängstigende Aufstachelungswirkung“, die eine „Welle von Bedrohungen auslösen“ kann.³⁴ Eine solche Deutung würde der Bedrohung teilweise einen Aufforderungscharakter zuschreiben, wobei es dem Drohenden darauf selten ankommen dürfte.

Ein passenderer Vergleich scheint mit einer – auch vom Verf. vertretenen – Lesart des Schutzkonzeptes von § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Menschenwürdeangriff durch Verleumdung o.Ä. einer Gruppe oder Bevölkerungsteils) möglich: Ausgehend davon, dass der öffentliche Frieden kein überzeugend konturierbares Rechtsgut ist³⁵ und die individuelle Menschenwürde beim Angriff gegen Gruppen kaum bei jedem Mitglied betroffen ist³⁶, wird auf den Schutz vor anderen Gewalttaten weit im Vorfeld abgestellt. Der Menschenwürdeangriff Sorge gerade dafür, dass die Gruppenangehörigen nicht als Gleiches angesehen werden („Entmenslichung“³⁷), sodass die Hemmungen, ihnen gewaltvoll gegenüberzutreten, sinken.³⁸

32 Ausführlich zur kriminalisierungstheoretischen Einordnung des Kumulationsproblems Nussbaum Das Kumulationsproblem im Klimastrafrecht, Nachhaltigkeitsrecht im Konflikt (2025) (im Erscheinen).

33 BT-Drucks. 19/18470, S. 20.

34 Mitsch ZJS 2022, 182 (183), wobei nicht ausgeschlossen ist, dass sich diese Beschreibung wiederum auf den allgemeinen Diskurs und nicht direkt auf das Opfer bezieht.

35 Zur Kritik vgl. insb. Hörnle, Grob anstößiges Verhalten, 2005, S. 101ff.; zur h.M. m.w.N. TK/Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 130 Rn. 1a.

36 Diese Kritik findet sich bei Androulakis, Die Sammelbeleidigung, 1970, S. 96; Jacobi, Das Ziel des Rechtsgüterschutzes bei der Volksverhetzung, 2010, S. 228f.; Wehinger Kollektivbeleidigung – Volksverhetzung, 1994, S. 90ff.; zur h.M. und dem Hinweis auf die Menschenwürde LK-StGB/Krauß, § 130 Rn. 8 m.w.N.

37 Vgl. Krone, Die Volksverhetzung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 1979, S. 79f.

In einer im Ansatz vergleichbaren Richtung könnte nun die Internetbedrohung die Hemmschwellen gegenüber dem Betroffenen abbauen. Mit der Drohung wird suggeriert, dass das Opfer als Objekt der Aggressivitätsentladung fungiert und „man so etwas mit ihm machen“ kann. Auf diesen Aspekt der breitenwirksam dargestellten Erniedrigung wird bzgl. der Relation von Sprecher und Betroffenen noch einmal zurückzukommen sein (6.). Als Aufforderungs(-neben-)effekt weitergedacht, scheint der Verdünnungsgrad auch gegenüber der Volksverhetzung aber recht hoch, um auf ihn allein eine Qualifikation zu stützen. Zu beachten bleibt außerdem, dass die Bedrohung ihrerseits ernst erscheinen muss, „emotional angesteckte“ Adressaten also selbst nicht nur ‚roh sprechen‘, sondern ‚ernsthaft drohen‘ müssen. Auch dieser Aspekt wird im Folgenden weitere Beachtung finden.

3.5 Ernstlichkeit

Zuletzt könnte man so noch jenseits der gesetzgeberischen Erwägungen nach einer Begründung für die Qualifikation suchen und behaupten, dass die öffentliche Begehung von einer besonderen Entschlossenheit hinsichtlich der Straftatbegehung zeuge. Die These lautete sodann: „Wer nicht einmal die Öffentlichkeit scheut, der muss es mit der Drohung besonders ernst meinen.“³⁹ Wenn auf diesem Wege von einer objektiv erkennbar erhöhten Ernstlichkeit gesprochen werden könnte, wäre es nicht unplausibel, damit korrespondierend eine verstärkte Beeinträchtigung des individuellen Rechtsfriedens anzunehmen. Wie aber im nächsten Abschnitt argumentiert wird (4.) dürfte das Gegenteil der Fall sein.

4 Die Internetbedrohung und ihre Ernstlichkeit

Der Strafgesetzgeber geht also – in zweifelhafter Weise – davon aus, dass das (Erfolgs-)Unrecht der Bedrohung im Internet schwerer wiegt. Eine Würdigung der digitalen Drohungsumstände könnte für die Praxis aber gerade auch in eine entgegengesetzte Richtung laufen. Dieser Aspekt der digitalvermittelten Kommunika-

³⁸ Beck/Nussbaum KriPoZ 2023, 218 (226); in dieser Richtung auch schon Jacobi, Das Ziel des Rechtsgüterschutzes bei der Volksverhetzung, 2010, S. 234 ff.

³⁹ Oğlakcioğlu ZStW 2020 (132), 521 (535), der dem entgegensetzt, dass die „bedrohliche Wirkung auf Rezipienten erheblich verringert [sein könnte], weil der Rezipient nicht aus einer Lage heraus agieren muss, in der er auf sich allein gestellt ist [...]“; vgl. auch Oğlakcioğlu Strafbare Sprechakte, 2023, S. 563; zust. Bosch JURA 2024, 818 Fn. 67.

tion soll kriminalisierungstheoretisch (4.1.) und dogmatisch (4.2.) ausgeleuchtet werden.

4.1 Kriminalisierungstheorie: Selbstbindung und Rechtsgutsbeeinträchtigung

Wer das Unrecht der Bedrohung i. S. v. § 241 StGB mit einer Selbstbindung des Sprechenden an seine Äußerung charakterisiert⁴⁰, die den individuellen Rechtsfrieden gefährdet, könnte vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Befunds einer schlechthin „verrohten Kommunikation“ an der Intensität der Internetbedrohung zweifeln. Wo die Kommunikation ohnehin „roh“ ist, lässt sich hinterfragen, dass sich der Sprecher selbst an die Äußerung bindet und damit die Gefahr für den individuellen Rechtsfrieden des Adressaten sinkt; zumal gerade auch der Adressat in sozialen Medien an den verfallenen Umgangston tendenziell gewöhnt sein dürfte⁴¹.

Hier spiegeln sich die allgemeinen kriminologischen Befunde zu einer digitalvermittelten Kommunikation bei Hassrede also auf einer kriminalisierungstheoretischen Ebene wider: Schon durch die raum-zeitliche Trennung der Nutzer voneinander kommt es zu Enthemmungseffekten.⁴² Faktoren sind dabei die Deindividualisierung des Opfers, also das fehlende ‚Vor-Augen-Haben‘ des Betroffenen⁴³ sowie die empfundene Anonymität des Handelns⁴⁴. Es treten weitere sozio-technische Faktoren hinzu, die insbesondere innerhalb sozialer Netzwerke zu beobachten sind: Ein erster Aspekt besteht gerade in der breiten Sichtbarkeit der rohen Inhalte, die – wie bereits unter dem Stichwort der Nachahmung angedeutet – andere Nutzer enthemmen kann. Zum Teil wird in diesem Kontext auch versucht, die hinsichtlich des sichtbaren Vandalismus in Städten aufgestellte kriminologische Theorie des Broken-Windows-Effekts⁴⁵ auf die digitale Sphäre zu übertragen

40 Sprechakttheoretisch gewendet wird die Bedrohung, die nicht auf ein bestimmtes Verhalten des Adressaten hinwirken soll, daher als Kommissiv eingeordnet, vgl. *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 189 ff.

41 Vgl. im übergeordneten Kontext *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 607.

42 Vgl. *Suler* Cyberpsychology & Behaviour 2004, 321 ff.

43 *Brown* Ethnicities 2018, 300; *Citron*, Hate Crimes in Cyberspace, 2014, S. 59.

44 Von der „Illusion der Anonymität“ spricht *Meier*; in: Beck/Meier/Momsen (Hrsg.), Cybercrime und Cyberinvestigations, 2015, S. 92 (95).

45 *Wilson/Kelling* Broken Windows, The Atlantic Monthly 1982.

(sog. Broken-Web-Effekt).⁴⁶ Die Liste an Enthemmungs-Faktoren ließe sich fortführen.⁴⁷

Zentral für die hier aufgestellte These ist allein, dass Nutzer im Internet und insbesondere in sozialen Netzwerken enthemmt sind. Medienwirksame Fälle wie die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke – wohl treibender Anlass für das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität⁴⁸ – mögen dabei nahelegen, dass sich Online-Aggressionen in physische Gewalt übertragen. Empirische Studien finden in jüngerer Vergangenheit Korrelationen verschiedener Ausprägung von Online-Hassrede und Gewalttaten in der analogen Welt.⁴⁹ Nicht untersucht ist damit freilich, ob sich aggressive Kommunikation in (sprachoberflächlicher) Form von Drohungen in die jeweils angekündigte Gewalt umsetzen. Naheliegend scheint es vielmehr, die Hemmschwellen hinsichtlich der angedrohten Tat nicht als vermindert anzusehen. Die Distanz beim Sprechen ist eben (in den meisten Fällen des § 241 Abs. 1, Abs. 2 StGB) bei der möglichen Umsetzung des Gesprochenen dahin. Die Selbstbindung, die die Drohung auszeichnet, lebt – so die These – hingegen gerade von der Nähe des Sprechenden.

4.2 Dogmatik: Ernstlichkeit und Verwünschung

Das Beschriebene lässt sich in der Rechtsanwendung unter der Voraussetzung der Ernsthaftigkeit der Drohung fruchtbar machen, die von Bosch⁵⁰ treffend als das „zentrale Merkmal“ der Drohung bezeichnet und als „Kernelement der abstrakten Gefährlichkeit“ gesehen wird. An einem Drohcharakter soll es nämlich fehlen, wenn der Äußernde bei einem objektiven Empfänger mit dem Sprechakt nicht den Eindruck der Ernstlichkeit erweckt. Der vielbeschworene Homunkulus des objektiven Durchschnittsempfängers soll gerade einen Schutz Überempfindlicher aus-

⁴⁶ Kümpel/Rieger, Wandel der Sprach- und Debattenkultur in sozialen Online-Medien, 2019, S.14; Rüdiger, in Rüdiger/Bayerl (Hrsg.), Digitale Polizeiarbeit, 2018, S. 259 (S. 267 ff.).

⁴⁷ Eine komprimierte Darstellung mit zahlreichen Nachweisen wurde versucht bei Nussbaum, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke, 2025, S. 75 ff.

⁴⁸ BT-Drucks. 19/17741, S. 3, 15, 18.

⁴⁹ Vgl. Studie Müller/Schwarz Journal of the European Economic Association 2020, 19(4), 2131; krit. Einordnung von Oğlakcioğlu Strafbare Sprechakte, 2023, S. 602 ff. Vgl. weiter Arcila Calderón/al. Humanit Soc Sci Commun 2024 (11),1369; Williams/al. The British Journal of Criminology 2020, 60 (1), 93 ff.

⁵⁰ Bosch JURA 2024, 818 (821, 824 f.).

schließen und eine Tatbestandslosigkeit bei der Bedrohung besonders resilienter Adressaten verhindern.⁵¹

Bei der Bewertung der Ernstlichkeit kommt es anerkanntermaßen entscheidend auf die Begleitumstände der Äußerung an. Wer am Biertisch „Ich mache dich kalt!“ oder „Du wirst noch etwas erleben und keine ruhige Minute haben!“ poltert, der verwünsche den Adressaten nur.⁵² Dabei komme es nicht nur auf den örtlichen Kontext der Äußerung, sondern auch auf die zwischen den Personen bestehende Beziehung, den gebräuchlichen Umgangston, das soziale Milieu und den Anlass der Auseinandersetzung an.⁵³ Insbesondere „spontane Kraftausdrücke, Beschimpfungen und Verwünschungen aufgrund momentaner Erregung“ sollen ausscheiden.⁵⁴

Was bedeutet das für die Internetbedrohung? Zunächst: Eine pauschale Abwertung des Gesprochenen als nicht ernstliche Verwünschung verbietet sich in der digitalen genauso wie in der analogen Sphäre.⁵⁵ Gleichwohl lassen sich mit Blick auf die Merkmale digitalvermittelter Kommunikation Tendenzen vermuten: Soll es auf den gebräuchlichen Umgangston ankommen, so ist dieser – wie beschrieben – eben tendenziell roher. Interessant ist insbesondere auch der Aspekt der bestehenden Beziehung zwischen den Personen: Gehört der aggressive Tonfall zwischen Bekannten zum üblichen Kommunikationsverhalten, so lässt sich eine Ernstlichkeit ebenso wie im Analogen bezweifeln. Die internetvermittelte Äußerung macht es nun aber möglich, mit völlig unbekannten und räumlich (weit) entfernten Personen in Kontakt zu kommen. Hier scheint es doch gegen die Ernstlichkeit einer Drohung etwa mit physischen Gewalthandlungen zu sprechen, wenn die Person nur unter besonderem Aufwand physisch erreicht werden kann. Erst recht darf gezweifelt werden, wenn die Adresse oder gar der wahre Name und das Erscheinungsbild der betroffenen Person nicht bekannt sind.⁵⁶ Wer pseudonymisiert etwa in einer politischen Diskussion in den sozialen Medien Drohungen erhält, aber nicht durch den Äußernden angetroffen werden kann, wird kaum erheblich in seinem individuellen Rechtsfrieden betroffen sein. Und schließlich zeigt sich in der Fallgruppe der Kraftausdrücke aufgrund momentaner Erregung das oben zur

51 Stellvertretend für die überwiegende Auffassung LK-StGB/*Schluckebier*, § 241 Rn. 14; krit. dazu, dass ein ernstliches Verstehen durch den Betroffenen nicht vorausgesetzt wird *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 194 f.

52 LK-StGB/*Schluckebier*, § 241 Rn. 14.

53 *Satzger* JURA 2015, 156 (159); LK-StGB/*Schluckebier*, § 241 Rn. 14.

54 *Satzger* JURA 2015, 156 (159) mit Verweis auf den plastischen Fall des AG Rudolstadt NSTZ-RR 2012, 341 (342).

55 Davon ausgehend, dass die Ernstlichkeit im Internet noch schwieriger zu ermitteln sein wird *Oğlakcioğlu* ZStW 2020 (132), 521 (535 f.)

56 Angedeutet auch bei *Bosch* JURA 2024, 818 (824).

Enthemmung Gesagte. Deshalb wird hier die These aufgestellt, dass die Bedrohung im Internet – selbstverständlich vorbehaltlich der Einzelfallumstände – in der Tendenz seltener ernstlich sein wird. Sie wird zwar potenziell durch deutlich mehr Personen wahrgenommen und trägt zu einer Verrohung bei. Das aber führt nicht zu einer intensiveren Rechtsgutsbeeinträchtigung von Individualrechtsgütern, sondern dürfte eher dafür sorgen, dass die Schwelle zur tatbestandlichen, weil ernstlichen, Bedrohung seltener genommen wird.

5 Die Internetbedrohung und ihre Zurechnung

Die dargestellten Befunde spiegeln sich letztlich auch in Zurechnungsfragen, die von der Nutzungspraxis in der digitalen Sphäre (insbesondere: soziale Medien) aufgegeben werden. Wie nämlich verhält es sich, wenn eine Bedrohung innerhalb eines sozialen Netzwerks mit einem Like versehen, kommentiert oder kommentarlos geteilt wird? Begeht die mit dem Drohinhalt interagierende Person selbst eine Bedrohung oder lässt sich das Drohungsunrecht über die Beihilfe zurechnen? Und (wie) wäre beispielsweise der Betreiber eines Internetforums, der einen Drohinhalt trotz technischer Möglichkeit nach Kenntnisnahme nicht löscht, strafbar, wenn man eine entsprechende Garantenpflicht unterstellt? Die entstehenden Fragen lassen sich anhand der Beteiligungsform (Täterschaft oder Teilnahme) trennen:

5.1 Täterschaftliche Zurechnung: Sich-Zueigenmachen einer Drohung?

Bekanntlich wird die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme vom Schrifttum überwiegend anhand der Tatherrschaft – und von der Rechtsprechung durch weitere auch subjektive Aspekte ergänzt – vorgenommen.⁵⁷ Blickt man auf Äußerungsdelikte, wie die Bedrohung oder die Beleidigung, bietet es sich auf den ersten Blick an, nach der Herrschaft über das Tatgeschehen in Bezug auf die Entäußerung (Kundgabe) des Sprechakts zu fragen. Das aber wird dem Charakter vieler Äußerungsdelikte nicht gerecht, da deren Unrechtsprofil entscheidend von der geistigen Beziehung ihres Urhebers zu dem entsprechenden Inhalt abhängt. Wer beleidigt, drückt eine eigene Meinung aus; wer droht, zeigt sich selbst zu einer bedrohungstauglichen Tat bereit. Daher unterfallen die sog. persönlichen Äußerungs-

57 Stellvertretend TK/Weißer, Vor §§ 25 ff. Rn. 46 ff.

delikte einem eigenen Täterkriterium, nämlich dem der Identifikation mit dem Inhalt.⁵⁸

Wer also eine (ursprünglich) fremde Beleidigung oder Bedrohung wiedergibt oder weiterverbreitet, der muss die notwendige Identifikation mit dem Inhalt nach außen erkennbar machen. Notwendig ist ein Sich-Zueigenmachen des Inhalts, indem der Handelnde die Äußerung so in den eigenen Gedankengang einfügt, dass sie nach außen als seine eigene Äußerung erscheint.⁵⁹

Ein solches Sich-Zueigenmachen durch das Liken (oder Teilen) in sozialen Medien wird bereits eingehend hinsichtlich der Beleidigung diskutiert.⁶⁰ Das entstandene Meinungsbild kann als gespalten bezeichnet werden: Die einen betonen die affirmative Wirkung des Likens – auch unter Hinweis auf die alternativ zur Verfügung stehenden Interaktionsmöglichkeiten im Nutzer-Interface der Plattformen.⁶¹ Die anderen – zu denen auch der Verf. zählt – verweisen auf den geringen Aussagegehalt des inflationär genutzten und im Bezugspunkt unklaren Likes; das Like könne ebenso gut die Sympathie zum Sprechenden (statt zum Gesprochenen) ausdrücken oder sich auf die politische Stoßrichtung eines Inhalts (statt auf den pejorativen Überbau) beziehen.⁶² Bei der unterlassenen Löschung einer Beleidigung etwa durch einen Forenbetreiber dürfte die Feststellung des Sich-Zueigenmachens (noch) ferner liegen. In einem solchen Unterlassen drückt sich im Vergleich zum aktiven Tun schon im Allgemeinen eher weniger aus.⁶³ Bei der unterlassenen Inhaltslöschung könnte sich sodann auch schlicht die Annahme

58 Fuhr, Die Äußerung im Strafgesetzbuch, 2001, S. 155; Roxin, FS-Rengier, 2018, S. 93 (96 f.). Zum Teil wird hier von einer „besondere[n] Ausprägung von Tatherrschaft“ gesprochen, Oğlakcioğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 335. Krit. zur Abkehr von allgemeinen Grundsätzen Krack, FS-Achenbach, 2011, S. 219 (224).

59 BGH NJW 2014, 2029 (2031); OLG Frankfurt a.M. MMR 2016, 489 (490); LG Meiningen MMR 2022, 1089 (1090). Dabei kommt es gerade auf den Eindruck eines objektiven Durchschnittsempfängers an BGH NStZ 2015, 512 (513); Fuhr, Die Äußerung im Strafgesetzbuch, 2001, S. 154: „objektiv-subjektives Tatelement sui generis“.

60 Statt aller Tassis, Die Kommentierung von Statusmeldungen in sozialen Netzwerken aus strafrechtlicher Perspektive, 2020, passim; Bulut, Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken, 2025, S. 190 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

61 LG Meiningen MMR 2022, 1090; Krischker JA 2013, 488 (490); Eckel/Rottmeier NStZ 2021, 1 (4); Tschorr MMR 2021, 204 (207).

62 Geneuss JZ 2021, 286 (291); Nussbaum KriPoZ 2021, 215 (217); Nussbaum MMR 2022 1090 f.; Bulut, Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken, 2025, S. 193 f.

63 Weshalb auch die subjektiven Ansätze bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme besonders kritisiert werden, vgl. nur TK/Weißer, Vor §§ 25 ff. Rn. 95.

ausdrücken, der Inhalt sei nicht rechtswidrig und dürfe ganz im Sinne der Meinungsfreiheit im Netz stehenbleiben.⁶⁴

Lässt sich diese mittlerweile gereifte Diskussion um das Sich-Zueigenmachen von Beleidigungen in der digitalen Sphäre auf andere persönliche Äußerungsdelikte, also auch die Bedrohung i.S.v. § 241 StGB ohne Weiteres übertragen? Die Frage muss unter Betonung äußerungsdeliktsspezifischer Eigenheiten verneint werden.⁶⁵ Denn persönliche Äußerungsdelikte sind danach zu differenzieren, wie sich die Beziehung des Sprechers zum Inhalt gestaltet. Die kategorialen Unterschiede bestehen also gerade in dem, was die Delikte zu persönlichen Äußerungsdelikten macht. Beim Beleidigen geht es um die Kundgabe einer Meinung, also etwas, was sich ohnehin erst in Beziehung zum Sprecher in Gänze erschließt. Das Liken – als Affirmation verstanden und auf den Inhalt bezogen unterstellt – ist dem also recht nah. Die Affirmation eines Inhalts ist eine Meinungsäußerung des Likenden. Verändert sich der Bezugspunkt des Likes, geht es also um eine Behauptung einer unwahren Tatsache, §§ 186 Hs. 1 Alt. 1, 187 Hs. 1 Alt. 1 StGB, eine Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB oder eben um eine Drohung, §§ 241, 126 StGB, so bleibt das Liken eine Affirmation der Tatsachenbehauptung, Aufforderung oder Drohung. Die drei Bezugsdelikte inkriminieren aber Äußerungen mit einer von der Meinungsäußerung abweichenden Beziehung von Sprecher zum Inhalt und zum Adressaten. Beim Behaupten nimmt der Sprecher seine persönliche Glaubwürdigkeit gegenüber dem Adressaten in Anspruch; beim Auffordern tritt der Sprecher appellativ an den Adressaten heran und versucht ihn von seinem Interesse an der Tat zu überzeugen; und beim Drohen geht es – wie gesehen – um die nach außen kommunizierte Selbstbindung des Sprechers.⁶⁶ Wer einen Drohinhalt liked, der macht sich die Äußerung nicht in dem Sinne zu eigen, dass er mit der Begehung einer rechtswidrigen Tat, gar der in der Ur-Äußerung beschriebenen Tat droht. Es bleibt – wenn überhaupt – bei einer Affirmation der Drohung. Es treffen sich in diesem Punkt also die These einer inflationären Verwendung des Likes (oder anderer Schnellinteraktionsoptionen) mit der ohnehin tendenziell zweifelhaften Ernstlichkeit in der digitalen Sphäre.

⁶⁴ Vgl. *Nussbaum*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke, 2025, S. 322 ff.

⁶⁵ Nicht näher beleuchtet sind hier solche Deliktsspezifika, die durch weitere Tatbestandsmerkmale, wie etwa die Friedensstörungseignung bei den §§ 126 Abs. 1, 130 Abs. 1, 140 StGB vorausgesetzt werden. Dazu eingehend schon *Nussbaum* MMR 2022 1092 f.

⁶⁶ Überblick bei *Nussbaum*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb) sozialer Netzwerke, 2025, S. 316 f.; eingehend *Fuhr*, Die Äußerung im Strafgesetzbuch, 2001, S. 146 f.; vgl. auch die Systematisierung der Äußerungsdelikte bei *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 323.

5.2 Teilnahme nach Vollendung: Intensivierbare Rechtsgutsbeeinträchtigung?

Die Skepsis an einer täterschaftlichen Drohung durch das Liken, Teilen, Kommentieren oder auch das unterlassene Löschen nach Kenntnisnahme durch einen Garantenpflichtigen lässt einen mit der Frage nach einer möglichen Beihilfe zurück. Immerhin könnte die zusätzliche Verbreitung durch die Interaktion mit dem Inhalt oder die unterlassene Hinderung einer Weiterverbreitung noch eine Förderung der fremden Drohung darstellen. Relativ unproblematisch dürfte das durch die weitere Verbreitung (oder das Geschehenlassen einer solchen) möglich sein, wenn der Adressat der Äußerung den Drohinhalt noch nicht zur Kenntnis genommen hat. Hier wird die Kenntnisnahme und damit die Vollendung des § 241 StGB gefördert, weil eine solche Kenntnisnahme mit der zunehmenden Breitenwirkung wahrscheinlicher wird.

Problematisch wird es aber dann, wenn die Interaktion mit dem Inhalt oder die Entscheidung, den Inhalt nicht zu löschen, erst nach der Kenntnisnahme stattfindet. Ohne hier auf den bekannten Streitstand zur sog. sukzessiven Beihilfe einzugehen⁶⁷, dürfte jedenfalls zu fordern sein, dass die Rechtsgutsbeeinträchtigung nach Vollendung noch gesteigert werden kann. Es lässt sich hier an das oben zur Qualifikation des § 241 Abs. 4 StGB Gesagte anknüpfen: Anders als bei der Beleidigung, bei der mit zunehmender Breitenwirkung die Beeinträchtigung der (äußeren) Ehre zunimmt, verdichtet sich die Gefahr für den individuellen Rechtsfrieden bei der Bedrohung nicht mit weiteren Kenntnisnahmen.⁶⁸ Etwas anderes mag für die vom Gesetzgeber beklagten Verrohungs- und Verstummungseffekte gelten.⁶⁹ Auf sie allein die weitere Teilnahmefähigkeit zu stützen, dürfte aber noch weiter gehen, als sie für die Begründung der Qualifikation heranzuziehen. Dann würde der § 241 StGB in der Frage der Teilnahmefähigkeit vollends ‚entkernt‘. Eine Teilnahmefähigkeit der Bedrohung nach Kenntnisnahme dürfte damit abzulehnen sein.

⁶⁷ Vgl. nur die Darstellung bei *Roxin* Strafrecht Allgemeiner Teil Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 257ff.

⁶⁸ Vgl. dazu oben 3.2.

⁶⁹ Dazu oben 3.3.

6 Rolle rückwärts: Die nichternstliche Bedrohung als Beleidigung?

Die Parallelisierung von Internetbeleidigung und -bedrohung, die der Gesetzgeber bei der Qualifikation des § 241 Abs. 4 StGB vor Augen gehabt zu haben scheint, wurde hier immer wieder bezweifelt; jedenfalls dann, wenn man primär die Individualrechtsgutsverletzung und nicht die Verrohungseffekte betrachtet. Doch könnten sich Bedrohung und Beleidigung vielleicht doch in einer bislang unentdeckten Weise nah sein?

Das Unrecht des § 241 StGB wird – wie gezeigt – durch die nach außen scheinende Selbstbindung des Sprechers an die angedrohte Tat gekennzeichnet; dogmatisch sichtbar am Merkmal der Ernstlichkeit. Die Besonderheiten einer digitalvermittelten Kommunikation dürften häufig an dieser Selbstbindung/Ernstlichkeit zweifeln lassen und eine Einordnung als sog. Verwünschung nahelegen. Ist diese Verwünschung damit unrechtsneutral, nur weil sie – sprechakttheoretisch gewendet – ihren Charakter als Kommissiv einbüßt? Die hier zur Diskussion gestellte These lautet: Das was bleibt, ist ein Expressiv, die Äußerung einer Meinung, die eben auch eine Rechtsgutsbeeinträchtigung zur Folge haben kann. Wer jemandem im Internet – kaum ernstlich – schreibt, er werde „ihn aufknöpfen“, der drückt damit etwas aus, nämlich Nicht- oder Missachtung. Hörnle formuliert zu den Hintergründen einer Drohung gem. § 241 StGB, dass es dem Sprecher nicht zwingend darum geht, zukünftiges Verhalten des Bedrohten zu beeinträchtigen:

„Es kann sich um eine *verbale Aggressionsabfuhr* handeln, bei der Ärger und Wut die Antriebskräfte sind und sich der Handelnde keine Gedanken über die Effekte macht. Er kann auch eine *gezielte Erniedrigung* des Opfers anstreben. In diesen Konstellationen hat die Handlung mit der Äußerung ihren Zweck erreicht. Das Unrecht liegt nicht in dem Bereich ‚Zwang‘, sondern weist Elemente auf, die eine Verwandtschaft mit den Beleidigungsdelikten begründen. Der Täter verweigert die personale Anerkennung des Opfers, wenn er es zu einem Objekt verbaler Aggressivität macht oder sogar gezielt diese Person demütigen möchte.“⁷⁰

Über das von Hörnle beschriebene hinausgehend ließe sich sogar behaupten, dass bei der nicht ernstlichen Bedrohung der Zweck, den Betroffenen zur Abladung verbaler Aggressionen zu verwenden, besonders in den Vordergrund drängt. Dieser Gedanke mag dort noch näherliegen, wo die Äußerung nicht direkt an den Betroffenen gerichtet, sondern gerade für Dritte sichtbar gemacht werden soll. Es

⁷⁰ Hörnle, Grob anstößiges Verhalten, 2005, S. 232 (Hervorhebungen im Original).

wird so im Drittverhältnis durch den Sich-Äußernden deutlich gemacht, dass er sich erlaubt, derart mit und vor allem über den Betroffenen zu sprechen. Hier kann nun der vom Gesetzgeber befürchtete Nachahmungseffekt in der zuvor angedeuteten Lesart passender verortet werden: Die Bedrohung setzt den Betroffenen für Dritte herab; er verdient aus Sicht des Sprechenden keine oder eine geringe personale Anerkennung und darf als Objekt der aggressiven Entladung verwendet werden.⁷¹ Dieses Unrecht ist aber gerade ein typisches Element/Kennzeichen der Ehrverletzung, weshalb darüber nachzudenken ist, in solchen Bedrohungen auch eine Beleidigung gem. § 185 StGB zu erkennen. Schließt man sich dieser These – entgegen der sprachoberflächlichen Ausgestaltung der Äußerung – an, so leuchtet auch eine erhöhte Bestrafung für die (internet-)öffentliche Begehung wieder mit Blick auf die Breitenwirkung ein.⁷²

Eine naheliegende Frage an die vorgestellte These dürfte lauten: Gilt dies nur für die nicht ernstliche Bedrohung, also die sog. Verwünschung, oder enthält jede Bedrohung gem. § 241 StGB auch eine Beleidigung? Und wie ist es mit der Nötigung, Erpressung, dem Raub etc. durch Drohung? Die Bedrohung wird von der Nötigung – und damit auch von den genannten Delikten mit Nötigungselement – dadurch abgegrenzt, dass sie „Friedensstörungs- und nicht Zwangsmittel“⁷³ ist. Bei der Nötigung wird das Opfer zu einem bestimmten Zwecke instrumentalisiert; es ist als Person streng genommen austauschbar. Die dabei möglicherweise ausgedrückte Missachtung tritt hinter der Anweisung (dem Charakter als Direktiv) in den Hintergrund. Schwieriger ist es bei der ernstlichen Bedrohung i. S. v. § 241 StGB, die mit Hörnle Demütigungselemente enthalten kann.⁷⁴ Wollte man auch hier eine Beleidigung i. S. v. § 185 StGB erkennen, so wäre zu klären, ob die Bedrohung die Beleidigung konsumiert, weil die Beleidigung typischerweise mitverwirklicht wird. Daran ließe sich schon aufgrund der unterschiedlich betroffenen Rechtsgüter (Ehre und individueller Rechtsfrieden) zweifeln. Hinzukommt, dass sich das Unrecht der Beleidigung anders als das der Bedrohung gerade im Drittverhältnis (Breitenwirkung) graduieren lässt.

Jedoch dürfte überhaupt Zurückhaltung angebracht sein, bei einer Äußerung sowohl den § 241 StGB als auch den § 185 StGB für einschlägig zu halten. Bei der ernstlichen Bedrohung tritt die Meinungsäußerung, verbunden mit dem Angriff auf die Ehre, eben nicht im gleichen Maße in den Vordergrund wie bei der nicht ernstlichen Bedrohung. Damit käme dem § 185 StGB praktisch eine Auffangfunk-

⁷¹ Vgl. oben 3.4.

⁷² Vgl. oben 3.3.

⁷³ Satzger JURA 2015, 156 (162); MK-StGB/Sinn, § 241 Rn. 3; Oğlacioğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 190.

⁷⁴ Vgl. erneut Hörnle, Grob anstößiges Verhalten, 2005, S. 232.

tion gegenüber dem § 241 StGB zu.⁷⁵ Mit diesem Befund ist die in der Literatur angebotene Beschreibung der Droherklärung zu ergänzen: Die Droherklärung ist bei den Nötigungsdelikten ein Zwangs-, bei § 241 StGB ein Friedensstörungs- und ansonsten – wenn sie nicht ernstlich und damit eine sog. Verwünschung ist – ein Demütigungsmittel, das im Einzelfalle als Beleidigung gem. § 185 StGB eingeordnet werden könnte.

7 Zusammenfassende Thesen

Die Untersuchung schließt mit zusammenfassenden Thesen, die sich den Abschnitten 2.-6. zuordnen lassen:

1. Die Erweiterung des § 241 StGB um weitere bedrohungstaugliche Bezugstaten lässt die Legitimationsprobleme des Tatbestandes deutlich hervortreten. Sie dürfte tendenziell zu einer restriktiven Anwendung des Tatbestandes – möglicherweise über das Merkmal der *Ernstlichkeit* – führen.
2. Die Einführung der Qualifikation der (internet-)öffentlichen Bedrohung in § 241 Abs. 4 StGB ist kriminalisierungstheoretisch kritisch zu bewerten. Eine an die Internetbeleidigung angelehnte Begründung verkennt zentrale Unterschiede in den Dynamiken der Beeinträchtigung von Ehre einerseits und individuellem Rechtsfrieden andererseits.
3. Bei der Prüfung der Ernstlichkeit aus der Sicht eines objektiven Durchschnittsdritten sind Besonderheiten der digitalvermittelten Kommunikation zu berücksichtigen. Diese begünstigt tendenziell den sprachlichen Exzess, kaum jedoch die Verwirklichung der angedrohten Tat. In sozialen Netzwerken dürften sich vermeintliche Drohungen daher häufig als nicht ernstgemeinte Verwünschungen erweisen.
4. Die beiden vorgenannten Thesen setzen sich in beteiligungsformspezifischen Zurechnungsfragen des Allgemeinen Teils fort:
 - a. Die regelmäßig zweifelhafte Ernstlichkeit internetbasierter Drohungen dürfte erst recht gegen ein Sich-Zueigenmachen durch bloße Interaktion Dritter – etwa durch „Liken“ – sprechen. Das täterspezifische Kriterium bei persönlichen Äußerungsdelikten ist inhaltspezifisch zu bestimmen; für das Sich-Zueigenmachen einer Bedrohung ist mehr zu fordern als im Falle einer Beleidigung.

⁷⁵ Das gilt freilich nur für die fehlende Ernstlichkeit. Wird bei anzunehmender Ernstlichkeit mit einer Tat gedroht, die nicht von § 241 Abs. 1, Abs. 2 StGB nicht erfasst wird, dürfte die Annahme des § 185 StGB zweifelhaft sein.

- b. Die fehlende Abhängigkeit der Beeinträchtigung des individuellen Rechtsfriedens von der Breitenwirkung des Sprechakts lässt – im Unterschied zur Internetbeleidigung – Zweifel daran aufkommen, ob nach Vollendung überhaupt eine Teilnahmehandlung möglich ist.
5. Der nicht ernstlichen Bedrohung (Verwünschung) fehlt es an einer nach außen sichtbaren Selbstbindung des Sprechenden. Was insbesondere bei breitenwirksamen Verwünschungen in den Vordergrund tritt, ist die Meinungsäußerung, den Betroffenen als Zielfläche der Aggressionsentladung nutzen zu können. Daher scheint eine Verwirklichung des § 185 StGB möglich, wenn die Droherklärung als Demütigungsmittel fungiert.

Literatur

- Androulakis, Nikolaos. 1970. Die Sammelbeleidigung. Luchterhand.
- Arcila Calderón, Carlos, Patricia Sánchez Holgado, Jesús Gómez, Marcos Barbosa, Haodong Qi, Alberto Matilla, Pilar Amado, Alejandro Guzmán, Daniel López-Matías & Tomás Fernández-Villazala. 2024. From online hate speech to offline hate crime: the role of inflammatory language in forecasting violence against migrant and LGBT communities. *Humanities and Social Sciences Communications* 11, 1369.
- Beck, Susanne. 2009. Internetbeleidigung de lege lata und de lege ferenda: strafrechtliche Aspekte des „spickmich“-Urteils. *MultiMedia und Recht* (12), 736 – 740.
- Beck, Susanne & Maximilian Nussbaum. 2023. Gruppenbezogene Herabsetzungen als Herausforderung für das Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung inhaltlich nicht individualisierter Äußerungen. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 218 – 229.
- Bosch, Nikolaus. 2024. Die Reform des Straftatbestands der Bedrohung (§ 241 StGB), *JURA* 46, 818 – 828.
- Brown, Alexander. 2018. What is so special about online (as compared to offline) hate speech? *Ethnicities* 18(3), 297 – 326.
- Bulut, Yeliz. 2025. Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken – Phänomenologische und strafrechtliche Betrachtung. Duncker & Humblot.
- Cirener, Gabriele, Henning Radtke, Ruth Rissing-van Saan, Thomas Rönau & Wilhelm Schluckebier (Hrsg.). 2021/2023. *Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch*. Band 8, Band 12, 13. Auflage. De Gruyter.
- Citron, Danielle Keats. 2014. *Hate Crimes in Cyberspace*. Harvard University Press.
- Demus, Christoph, Mina Schütz, Nadine Probol, Jonas Pitz, Melanie Siegel & Dirk Labudde. 2023. Hass im Netz – Aggressivität und Toxizität von Hasskommentaren und Postings, Detektion und Analyse. In Thomas-Gabriel Rüdiger & P. Saskia Bayerl (Hrsg.), *Handbuch Cyberkriminalologie* 1, 1 – 32. Springer.
- Eckel, Philipp & Christian Rottmeier. 2021. „Liken als Haten“: Strafverfolgung von Hatespeech in Sozialen Netzwerken. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 41(1), 1 – 11.
- Engländer, Armin. 2021. Die Änderungen des StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 41(7), 385 – 390.
- Erb, Volker & Jürgen Schäfer (Hrsg.). 2021. *Münchener Kommentar zum StGB*, Band 4, 4. Auflage. C.H. Beck.

- Fuhr, Thomas. 2001. Die Äußerung im Strafgesetzbuch. Duncker & Humblot.
- Geneuss, Julia. 2021. Das Billigen einer (noch) nicht begangenen Straftat im Internet – Zur Erweiterung des § 140 Nr. 2 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. *JuristenZeitung* 76(6), 286 – 294.
- Groß, Eva & Sighard Neckel. 2023. Echtzeiten des Hasses. Emotionen in digitalen Radikalisierungsprozessen. In Elisa Hoven (Hrsg.), *Das Phänomen „Digitaler Hass“ – Ein interdisziplinärer Blick auf Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen*, 135 – 152. Nomos.
- Großmann, Sven. 2022. Der Beleidigungstatbestand und die Bekämpfung von digitalem Hass – Rechtsgüter und Abwägungskriterien bei internet-öffentlichen Beleidigungen. *Strafverteidiger* 42(6), 408 – 412.
- Großmann, Sven & Michael Kubiciel. 2023. Formulierungsvorschlag zur Neufassung von § 185 StGB. *Kriminalpolitische Zeitschrift* 3, 186 – 189.
- Hilgendorf, Eric. 2010. Ehrenkränkungen („flaming“) im Web 2.0 – Ein Problemaufriss de lege lata und de lege ferenda. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 3, 208 – 215.
- Hörnle, Tatjana. 2005. Grob anstößiges Verhalten. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus. Klostermann.
- Jacobi, Knut. 2010. Das Ziel des Rechtsgüterschutzes bei der Volksverhetzung. Dissertation Universität zu Köln.
- Krack, Ralf. 2011. Tatherrschaft bei der Weiterleitung fremder Willenserklärungen. In Uwe Hellmann & Christian Schröder (Hrsg.), *Festschrift für Hans Achenbach*, 219 – 231. C.F. Müller.
- Krischker, Sven. 2013. „Gefällt mir“, „Geteilt“, „Beleidigt“? – Die Internetbeleidigung in sozialen Netzwerken. *Juristische Arbeitsblätter* 45(7), 488 – 494.
- Krone, Gunnar. 1979. Die Volksverhetzung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dissertation Universität Mainz.
- Kümpel, Anna Sophie & Diana Rieger. 2019. Wandel der Sprach- und Debattenkultur in sozialen Online-Medien – Ein Literaturüberblick zu Ursachen und Wirkungen von inziviler Kommunikation. Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Meier, Bernd-Dieter. 2015. Kriminologie und Internet: ein ungeklärtes Verhältnis. In Susanne Beck, Bernd-Dieter Meier & Carsten Momsen (Hrsg.), *Cybercrime und Cyberinvestigations. Neue Herausforderungen der Digitalisierung für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie*, 93 – 118. Nomos.
- Mitsch, Wolfgang. 2022. Der neugefasste Bedrohungstatbestand (§ 241 StGB). *Zeitschrift für das Juristische Studium* 15(2), 182 – 184.
- Müller, Karsten & Carlo Schwarz. 2020. Fanning the Flames of Hate: Social Media and Hate Crime. *Journal of the European Economic Association* 19(4), 2131 – 2167.
- Noak, Torsten. 2024. Die Strafantragsregelung des § 241 Abs. 5 StGB – missglückt! *Juristische Rundschau*, 389 – 392.
- Nussbaum, Maximilian. 2022. Anmerkung zu LG Meiningen, Beschluss vom 5. 8.2022 – 6 Qs 146/22, MMR 2022, 1090 – 1093.
- Nussbaum, Maximilian. Das Kumulationsproblem im Klimastrafrecht: Ein Konflikt mit dem individuellen Schuldstrafrecht, in: Nitsch, Stephanie/al. (Hrsg.), *Nachhaltigkeitsrecht im Konflikt*, Baden-Baden 2025 (im Erscheinen).
- Nussbaum, Maximilian. 2021. Die Beleidigung innerhalb sozialer Netzwerke – Zum Verhältnis von Äußerung und Weiterverbreitung ehrverletzender Werturteile de lege lata und lege ferenda. *Kriminalpolitische Zeitschrift* 4, 215 – 222.

- Nussbaum, Maximilian. 2025. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb sozialer Netzwerke. Zugleich ein Beitrag zum Allgemeinen Teil des Medienstrafrechts. Duncker & Humblot.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz. 2020. „Haters gonna hate... (and lawmakers hopefully gonna make something else)“ – Einige Anmerkungen zum Regierungsentwurf zur Bekämpfung der Hasskriminalität. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 132(3), 521–543.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz. 2023. Strafbare Sprechakte. Dogmatik und Legitimation von Äußerungsdelikten. Mohr Siebeck.
- Roxin, Claus. 2003. *Strafrecht Allgemeiner Teil Bd. 2: Besondere Erscheinungsformen der Straftat*. C.H. Beck.
- Roxin, Claus. 2018. Täterschaft und Teilnahme bei strafbaren persönlichen Erklärungen. In Bernd Hecker, Bettina Weißer & Christian Brand (Hrsg.), *Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag*, 93–101. C.H. Beck.
- Rüdiger, Thomas-Gabriel. 2018. Das Broken Web: Herausforderung für die Polizeipräsenz im digitalen Raum? In Thomas-Gabriel Rüdiger & Petra Saskia Bayerl (Hrsg.), *Digitale Polizeiarbeit. Herausforderungen und Chancen*, 259–299. Springer.
- Satzger, Helmut. 2015. Der Tatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB), *JURA* 37(2), 156–163.
- Satzger, Helmut, Wilhelm Schluckebier & Raik Werner (Hrsg.). 2024. *StGB. Strafgesetzbuch*, 6. Auflage. Carl Heymanns.
- Tübinger Kommentar, *Strafgesetzbuch: StGB*, 31. Auflage 2025. C.H. Beck.
- Steinl, Leonie & Jakob Schemmel. 2021. Der strafrechtliche Schutz vor Hassrede im Internet. Jüngste Reformen im Lichte des Verfassungsrechts. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 168(2), 86–100.
- Suler, John. 2004. The Online Disinhibition Effect. *Cyberpsychology & Behavior* 7(3), 321–326.
- Tassis, Melina. 2020. Die Kommentierung von Statusmeldungen in sozialen Netzwerken aus strafrechtlicher Perspektive. *Nomos*.
- Teuber, Michael. 2001. Die Bedrohung – § 241 I StGB. *Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf eine Drohung im Sinne des § 241 I StGB*. Peter Lang.
- Tschorr, Sophie. 2021. Soziale Netzwerke als Akteure für ein „besseres“ Internet? – Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Praxis. *Multimedia und Recht*, 204–208.
- Völzmann, Berit. 2021. Freiheit und Grenzen digitaler Kommunikation – Digitale Gewalt als Herausforderung der bisherigen Meinungsfreiheitsdogmatik, *Multimedia und Recht* (8), 619–624.
- Wehinger, Markus. 1994. Kollektivbeleidigung – Volksverhetzung. Der strafrechtliche Schutz von Bevölkerungsgruppen durch die §§ 185 ff. und § 130 StGB. *Nomos*.
- Williams, Matthew L, Pete Burnap, Amir Javed, Han Liu, Sefa Ozalp. 2020. Hate in the Machine: Anti-Black and Anti-Muslim Social Media Posts as Predictors of Offline Racially and Religiously Aggravated Crime. *The British Journal of Criminology* 60(1), 93–117.
- Wilson, James Q./Kelling, George L., Broken Windows, 1982, *The Atlantic Monthly*.